

Satzung des Musikvereins 03 Ober-Roden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1903 gegründet und trägt den Namen „Musikverein 03 Ober-Roden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rödermark, Stadtteil Ober-Roden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
3. Er ist Mitglied im „Hessischen Musikverband (HMV)“ und Mitglied der „Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikverbände (BDMV)“ oder der jeweilige Rechtsnachfolger.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Verbreitung der Musik für Bläser. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Blasorchester.
2. Den Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - den Unterhalt verschiedener Ensembles und deren regelmäßige Proben
 - die Durchführung von öffentlichen Auftritten, Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen
 - die Mitgestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Rödermark und der näheren und weiteren Umgebung
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermittglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel werden beschafft durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden (Geld- und Sachspenden),
 - Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - Zuschüsse des Verbandes
 - Eintrittsgelder aus öffentlichen Auftritten, Konzerten und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - erwachsenen Musikern
 - jugendlichen Musikern
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
2. Erwachsene Mitglieder können Musiker und fördernde Mitglieder ab dem 27. Lebensjahr werden.
3. Als Jugendliche gelten Musiker und fördernde Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen.
5. Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt:
 - wer nach Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 30 Jahre dem Verein als aktives oder förderndes Mitglied angehört hat,
 - wer sich gegenüber dem Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse und die Satzung zu achten und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Musiker sind gehalten möglichst regelmäßig am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für alle Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 01. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten; Teilzahlungen sind möglich.
3. Ehrenmitglieder bezahlen auf Antrag die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bei Austritt oder Ausschluss sind etwaige rückständige Beiträge zu begleichen; geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Das noch im Besitz befindliche Vereinseigentum ist abzugeben.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
 - 1.1 einmal jährlich vor Ende des ersten Quartals als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
 - 1.2 als außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn es 1/4 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung über die örtliche Presse, d. i. das Neue Heimatblatt Rödermark und die Offenbach Post und die Vereinshomepage (www.mv03.de), einzuladen; Mitglieder, die nicht in Rödermark wohnen, werden schriftlich benachrichtigt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Beschlüsse können, ungeachtet der Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen, nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann beim Schriftführer / bei der Schriftführerin eingesehen werden. Das Protokoll gilt als beschlossen, wenn in der nächsten Mitgliederversammlung keine Einwände erhoben werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
2. Entgegennahme der Berichte der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden, des / der Jugendleiters(in), des / der Dirigent(in) sowie der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen bzw. Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
6. Beschlüsse von Grundsatzfragen des Vereins
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem / der:
 - 1. Vorsitzenden/r
 - 2. Vorsitzenden/r
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 - 1.2 dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - dem/r Jugendvertreter/in und
 - mehreren Beisitzern, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen: Notenwart/in, Verwaltung des Inventars mit Uniformen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Orchesterrat und andere organisatorische Aufgaben
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt geschäftsführend solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandes.
5. Scheidet während seiner Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl durchzuführen.

§ 14 Aufgaben und Funktionen des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche sachkundigen Mitgliedern oder an Ausschüsse übertragen.
5. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand kann mit den einzelnen Orchestern, Sparten oder Gruppen besondere Vereinbarungen treffen.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für unaufschiebbare Entscheidungen, insbesondere zur Verhinderung von Vermögensnachteilen zu Lasten des Vereins.
2. Über Entscheidungen/Beschlüsse dieser Art ist der Vorstand in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei Feststellungen von Unregelmäßigkeiten ist sofort der Vorstand zu verständigen. Die Kassenprüfung muss dem Kassierer mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.
3. Die Kassenprüfer können Antrag auf Entlastung stellen.

§ 17 Wahlen

1. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.
2. Für die Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.
3. Steht mehr als ein Kandidat oder eine Liste zur Wahl, so erfolgt diese durch Stimmzettel, ansonsten kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
4. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist sie erneut einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der Musik für Blasorchester zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. 04. 2009 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rödermark, den 03.04. 2009

Vorsitzender Thomas Kuhn

Vorsitzender Francisco Hitzel

Schriftführerin Andrea Fröhlich

Schatzmeister Frank Eyßen